

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/032/2021

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bayan, Marion	Datum: 30.09.2021 Az.: 50
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	25.11.2021	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht des Sozialamtes

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bayan, Marion	Datum: 30.09.2021 Az.: 50
--	------------------------------

Sachstandsbericht des Sozialamtes

10. Sachstandsbericht des Sozialamtes

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sieht eine Regelung vor, wonach bei der Erteilung von Widerspruchsbescheiden und Arbeitsanweisungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe sozial erfahrene Personen zu beteiligen sind. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung.

Dabei wird jedoch eine Einschränkung vorgenommen, wonach durch Landesrecht eine anderweitige Regelung getroffen werden kann. Dadurch könnten die örtlichen Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht von der Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter befreit werden.

Das Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII) sieht eine derartige Ausnahme bislang nicht vor, sodass Bundesrecht gilt und eine Beteiligung bislang noch zu erfolgen hat.

Im Rahmen des Entfesselungsgesetzes wurde auf Landesebene das Ziel der Entbürokratisierung verfolgt. Über die kommunalen Spitzenverbände wurden die Kommunen aufgefordert, sich aktiv mit Vorschlägen am Bürokratieabbau zu beteiligen.

Dies hat das Kreissozialamt Mettmann zum Anlass genommen, einen Vorschlag zur Änderung des AG SGB XII einzureichen. Dabei wurde angeregt, von der Regelungshoheit des Landes NRW im Rahmen des § 116 Gebrauch zu machen und von einer Beteiligung sozial erfahrener Dritter zukünftig abzusehen.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des AG SGB XII findet das Thema der Beteiligung sozial erfahrener Personen Berücksichtigung. Eine Gesetzesänderung ist dahingehend vorgesehen, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter bei Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften bzw. vor dem Erlass von Widerspruchsbescheiden in die Entscheidungshoheit des jeweiligen Trägers übertragen wird. Damit wird es auch dem Kreis Mettmann, als örtlichem Träger der Sozialhilfe, anheimgestellt von o.g. Regelung Gebrauch zu machen.

Der Kreis Mettmann wird unter anderem aus verwaltungsökonomischen Gründen künftig von einer Beteiligung sozial erfahrener Dritter absehen, sobald das AG SGB XII entsprechend angepasst wird.